



Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Bürgerinitiative
"Landschaftsverträglicher Hochwasserschutz
Hexental"
c/o Arno Mattes
Selzenstraße 2
79280 Au

Bau und Umwelt Dezernat 4
Ralf Klotz
Stadtstraße 3, 79104 Freiburg i. Br.
Zimmernummer: 131

Telefon: 0761 2187-4010
Telefax: 0761 2187-74010
E-Mail: ralf.klotz@lkbh.de

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

Hochwasserschutz Hexental; Verfahrensfragen der BI Hexental Ihr Schreiben vom 14.03.2013

Freiburg, den 06.06.2013
Unser Zeichen: 430.1.11 - 691.51

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bitten wir die urlaubs- und krankheitsbedingt verzögerte Beantwortung Ihres Schreibens vom 14.03.2013 zu entschuldigen. Zu Ihrem Schreiben und den darin geäußerten Fragen möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Zu Ziffer 1:

Es ist vorgesehen, den Dorfbachausbau und den Bau eines oder mehrerer Hochwasserrückhaltebecken in getrennten Verfahren zu genehmigen. Dabei wird im jeweiligen Verfahren über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden.

Zu Ziffer 2:

2.1 und 2.2:

Es liegt der Entwurf eines Papiers „HRB ENGE - Vorschlag zum Detaillierungsgrad einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Scopingpapier)“ vom 25.04.2006 des Büros faktorgrün vor. Dieses „Scopingpapier“ bezieht sich auf die Standortvarianten für Hochwasserrückhaltebecken. Ein Scopingtermin im Sinne von § 5 UVPG hat jedoch noch nicht stattgefunden.

2.3:

Es ist nicht auszuschließen, dass es zu einer oder ggf. mehreren ergänzenden Umweltverträglichkeitsuntersuchungen kommt. Dies kann aber erst nach Vorlage eines ersten Ergebnisberichtes zu den alternativen Standorten durch das Gutachterbüro faktorgrün entschieden werden.

2.4:

Um eine Auswahl zwischen den Standortvarianten treffen zu können, werden u.a. Daten über die vorkommenden Arten, Biotope, das Landschaftsbild sowie die weiteren relevanten Schutzgüter (Mensch, Wasser, Boden, Klima, Luft) benötigt. Erste Untersuchungen zur Erhebung dieser Daten wurden bereits durchgeführt, weitere finden derzeit statt. Spätestens mit Eingang des Antrages ist auf der Grundlage der dann vorhandenen Daten zu entscheiden, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und somit eine UVP erforderlich ist (§ 3 c UVPG). Sofern eine UVP-Pflicht bejaht wird, wird der Umfang der für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) erforderlichen Untersuchungen im Scopingtermin festgelegt.

2.5:

Gemäß § 5 UVPG können auch Dritte zu einem Scopingtermin hinzugezogen werden. Die Hinzuziehung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Der Zweck des Scopingtermins liegt darin, der Genehmigungsbehörde entscheidungsrelevante Informationen für den Untersuchungsrahmen zu beschaffen. Auf dieser Grundlage werden wir über eine Beteiligung von Vertretern der BI entscheiden.

Zu Ziffer 3:

Das bisherige Vorgehen der Standortfindung ist, entgegen Ihrer Auffassung, darauf ausgerichtet, Doppelaufwand zu vermeiden und Planungskosten zu sparen. Daher wurde ein abgeschichtetes Vorgehen gewählt, bei dem die hydrologischen Belange aber auch erste naturschutzfachliche Untersuchungen am Anfang standen. Die bisherigen Untersuchungen finden vollständig Verwendung im weiteren Verfahren. Weitere Untersuchungen, insbesondere im Bereich des Naturschutzes, werden derzeit durchgeführt.

Zu Ziffer 4:

4.1.:

Der naturschutzrechtliche Ausgleich ist in den Antragunterlagen vom Vorhabensträger darzulegen, üblicherweise im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP).

4.2.:

Der LBP wird als Bestandteil der Antragsunterlagen planfestgestellt, so dass es keiner erneuten Aufzählung der Ausgleichsmaßnahmen im Beschluss bedarf. Sollten vom LBP abweichende bzw.

ergänzende Ausgleichmaßnahmen für erforderlich gehalten werden, so werden wir diese im Rahmen der Maßgaben im Planfeststellungsbeschluss anordnen.

Zu Ziffer 5:

Das angedachte Planfeststellungsverfahren hat allein die Zulassung des Hochwasserrückhaltebeckens zum Gegenstand. Eine eventuelle Ausweisung eines neuen Baugebietes bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Zu Ziffer 6:

6.1:

Nach Überprüfung unserer Aktenlage liegt uns die Anlage zum Schreiben des Wasserwirtschaftsamts vom 21.02.1974 nicht vor. Wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich an die Adressaten des Schreibens, die VG Hexental bzw. die Stadt Freiburg, zu wenden.

6.2:

Das Schreiben ist an die VG Hexental und die Stadt Freiburg gerichtet und gibt das Ergebnis einer rahmenplanerischen Untersuchung durch das damalige Wasserwirtschaftsamt wieder. Das Abflusslimit von 9 m³/s am Gebietsauslass Merzhausen/Freiburg wurde seinerzeit federführend von der Wasserwirtschaft vorgeschlagen, von den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Hexental seither mitgetragen und wird weiterhin vom Landratsamt als sinnvoll erachtet. Die VG Hexental hat sich mit der Stadt Freiburg auf Einhaltung eines Abflusswertes von 9 m³/s bei HQ₅₀ verständigt. Seit 1974 bildet diese Rahmenbedingung die Grundlage sämtlicher Erschließungsmaßnahmen im gesamten Hexental. Die fachliche Bedeutung des Abflusswerts hat sich in der laufenden Planung bestätigt und wird als Grundlage für den Dorfbachausbau verwendet.

Zu Ziffer 7:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die gesetzlich vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden. Darüber hinaus findet eine Öffentlichkeitsarbeit durch den Vorhabensträger statt, an der sich das Landratsamt als Genehmigungsbehörde beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Klotz